

**Antrag 25/I/2025****Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Änderung des § 23b\* Abs. 3 OrgStatut****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****1 Ersetze § 23b\* Abs. 3 OrgStatut durch:**

2 (3) Die Abteilungsmitgliederversammlungen haben über  
3 die Zahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden  
4 und der Beisitzerinnen und Beisitzer vor der Wahl zu be-  
5 schließen. Vor dem Beschluss über die Anzahl der stellver-  
6 tretenden Vorsitzenden kann die Abteilungsmitglieder-  
7 versammlung auch beschließen anstelle einer Schriftfüh-  
8 rung eine weitere stellvertretende Vorsitzende oder einen  
9 stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. In diesem Fall  
10 kann abweichend von Satz 1 Nr. 2 die Wahl von bis zu vier  
11 stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen werden.

12

**13 bisherige Formulierung:**

14 (3) Die Abteilungsmitgliederversammlungen haben über  
15 die Zahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden  
16 und der Beisitzerinnen und Beisitzer vor der Zahl zu be-  
17 schließen.